

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 09.04.2024

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

71. Bekanntmachung
3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vom 04.04.2024 2-3

Kreisstadt Bergheim

72. Bekanntmachung
zum Lärmaktionsplan der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim über die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 4

Stadt Pulheim

73. Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) 5

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Lärmaktionsplan der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim über
die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß den Vorgaben der europäischen Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002, sind die Städte und Kommunen zur Erarbeitung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Die Kreisstadt Bergheim erstellt zurzeit einen Lärmaktionsplan der Stufe IV. Nach § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ nach § 47d BImSchG aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, welche gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Auf der Grundlage der aktualisierten Lärmkarten sind bis spätestens 18.7.2024 bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die eingereichten Anregungen und Hinweise aus der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anderer Behörden, die in der Zeit vom 25.09.2023 – 27.10.2023 durchgeführt wurde, wurden gesammelt, ausgewertet und bei der Erstellung des Entwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Das bedeutet, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anregungen erfolgte. Die Anregungen und Hinweise müssen jedoch nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV der Kreisstadt Bergheim kann in der Zeit vom

17.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

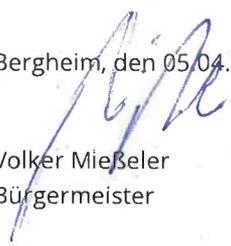
während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abteilung Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim**

eingesehen werden. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV kann während des o.g. Zeitraumes im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan?pid=20071> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe IV online unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/sonstigeplanungen> sowie schriftlich und zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@bergheim.de bei der Kreisstadt Bergheim vorgebracht werden.

Bergheim, den 05.04.2024



Volker Mießler
Bürgermeister